

vom Jahre 1868 und des Gesetzes vom 2. April 1884, darunter zu Punkt 8 „die Einführung einer Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Bergschiedsgerichte“ erstrebt und zu diesem Punkte wegen des Zusammenhanges mit dem Gegenstande der Denkschrift geschäftsordnungsmäßig zunächst an die erste Kammer abgegeben worden ist. Es wird betont, daß die Bergarbeiter den Mangel der Berufungsinstanz als eine große Zurücksetzung gegenüber anderen gewerblichen Arbeitern empfänden. Damit ist der Vorschlag verbunden, die Berufungsinstanz so zu organisiren, daß die Verhandlung und Entscheidung der Sache den Landgerichten des Bezirks des betreffenden Bergschiedsgerichts in der Besetzung von drei Richtern, einem Werks- und einem Arbeitervertreter „ohne Anwaltszwang“ überwiesen werde.

Die Deputation hat diesen Meinungsäußerungen unter den oben dargelegten Verhältnissen einen überwiegenden Einfluß nicht einzuräumen vermocht.

Die in der Petition vorgeschlagene Organisation der Berufungsinstanz würde sich schon gegenüber der Bestimmung in § 77 verbunden mit §§ 3 und 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 74 der Civilprozeßordnung nicht als ausführbar erweisen und die Beseitigung des Anwaltszwanges würde zudem in einen auffälligen Widerspruch mit den Vortheilen treten, welche man nach dem Obigen auf der nämlichen Seite gerade von der Parteivertretung durch Rechtsanwälte in der zweiten Instanz erwarten zu können glaubt.

Abgesehen hiervon scheinen aber auch jene Meinungen den Werth einer zweiten Instanz einigermaßen zu überschätzen, theils der Verschiedenheit der Gesichtspunkte, welche für die organische Gestaltung des Rechtsmittels dem Vorausgeschickten zufolge maßgebend werden müßten, sowie der Tragweite der Folgen nicht genügend Rechnung zu tragen, welche die Einführung der Berufung für das erstinstanzliche Verfahren nach sich ziehen und bei Beseitigung der bisherigen einfacheren, weniger formellen Sachbehandlung die der Berufung zugeschriebenen Vortheile aufwiegen könnten.

Am Schlusse der Denkschrift ist der Ueberzeugung Ausdruck gegeben, es sei mindestens zur Zeit nicht angezeigt, die Berufung gegen die Urtheile der Bergschiedsgerichte einzuführen. Es erscheint daher die Annahme berechtigt, daß von der Königlichen Staatsregierung selbst die Angelegenheit nicht als endgültig abgeschlossen aufgefaßt wird und daß, wenn künftighin in den einschlagenden Verhältnissen mit Grund Veranlassung sich bieten sollte, auf dieselbe wieder zuzukommen, die diesfalls weiter erforderlichen Maßnahmen werden in das Werk gesetzt werden. Bis dahin werden fernere Erfahrungen an der Hand entsprechender statistischer Erhebungen zum völligen Ausreifen der schwebenden Frage wesentlich beitragen.

Die Deputation beantragt nach alledem, die hohe Kammer wolle beschließen:

- a) bei der Mittheilung der Königlichen Staatsregierung in der den Ständen mit dem Königlichen Dekret vom 13. November 1893 Nr. 12 zugegangenen Denkschrift, die Berufung gegen Urtheile der Bergschiedsgerichte betreffend, Beruhigung zu fassen, zugleich aber die Erwartung auszusprechen, die Königliche Staatsregierung werde die Angelegenheit fortgesetzt in Erwägung ziehen und einem der folgenden Landtage diesbezügliche Vorlage machen,
- b) demgemäß Punkt 8 der Petition des Vorstandes sächsischer Berg- und Hüttenarbeiter auf sich beruhen zu lassen beziehentlich für erledigt zu erachten.

Dresden, den 18. Dezember 1893.

### Die erste Deputation der ersten Kammer.

von Kostig-Ballwitz. Graf zur Lippe-Baruth. Degner, Berichterstatter.

Dr. Georgi.